



Bundesverband
Vormundschaftstag e. V.



2022



TAGUNGSDOKUMENTATION



Fachtagung am 22.09.2022

Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Herausforderungen in der Ausübung der Sorge an den Schnittstellen von Pflegeeltern und Vormund nach der Gesetzesreform

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Impressum

Herausgeber: bvvt e.V.

Veröffentlichung: Dezember 2022

Erstellung & Redaktion: Maria Mascia

Verantwortlich: Joachim Beinkinstadt (1. Vorsitzender)

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Inhalt

Resümee	3
Zielgruppe	4
Tagungsinhalte	4
Veranstalter	5
Ablaufplan.....	7
A. Umfrage zur derzeitigen Situation von Vormünder*innen	8
B. Das modernisierte Vormundschaftsrecht.....	8
C. Pflege und Pflegeeltern im neuen Vormundschaftsrecht am Beispiel „Fall K“	22
D. Expertenforum:.....	28
Referent*innen.....	34
Danksagung	35

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Resümee

Eine insgesamt gut gelungene Fachtagung liegt hinter uns, viele neue Erkenntnisse zur Gesetzesreform konnten vermittelt werden, das Thema ist brandaktuell und von hoher Relevanz für die berufliche Praxis von Vormünder*innen und anderen an der Fürsorge für Mündel beteiligten Personen und Institutionen. Ausgewählte Aspekte wurden vertieft und erörtert, die Teilnehmer*innen hatten die Gelegenheit, eigene Erfahrungen einzubringen und sich fachlich auszutauschen.

Im Zentrum standen die Vorträge von Frau Eva Bode, die als Referentin im Bundesministerium der Justiz an der Gesetzesreform aktiv beteiligt war und das modernisierte Vormundschaftsrecht aus erster Hand erläutern konnte sowie von Frau Ulla Wichmann, die als Familienrichterin am Amtsgericht Hannover die Auswirkungen hinsichtlich familienrechtlicher Verfahren darstellte. Die Referent*innen des Expertenforums Frau Britta Sievers, Frau Anne-Katrin Keese-Zühlke, Herr Stefan Böhler und Herrn Joachim Beinkinstadt (Moderator des Expertenforums) komplettierten diese Informationen mit ihren Schilderungen zu den Folgen für Pflegeeltern, Jugendämter und Vormünder*innen.

Die Pandemie der letzten Jahre hat auch für uns viele Herausforderungen bereitgehalten. Nachdem wir ein hervorragendes technisches Equipment angeschafft und viele Erfahrungen mit Online-Fortbildungen gewonnen hatten, beschlossen wir eine Hybrid-Fachtagung zu veranstalten. So konnten Teilnehmer*innen, die das übliche Format der Präsenzveranstaltung bevorzugen, vor Ort teilnehmen und andere, die online teilnehmen wollten, diese Möglichkeit nutzen. Aufgrund der räumlichen Situation konnten nur 10 Teilnehmer*innen das Präsenzangebot wahrnehmen, wichtig war uns vor allem, dass die Referent*innen in Präsenz die Tagung gemeinsam gestalten konnten. Die Möglichkeit der Onlineteilnahme wurde stark nachgefragt und nahezu 150 Teilnehmer*innen aus dem gesamten Bundesgebiet nutzten diese.

Für die technische Umsetzung dieser Veranstaltungsform sorgte Herr Andreas Cichon von der CSmart Solutions GmbH, den Chatverlauf betreute Frau Maria Mascia.

Da die Tagung erst den Anfang zu einer intensiveren Beschäftigung mit der Gesetzesreform darstellte, werden wir weitere Fortbildungen anbieten, die der Vertiefung und Konkretisierung dienen.

In diesem Sinne blicke ich zurück auf eine erfolgreiche Tagung und freue mich auf weitere spannende Fortbildungen und Fachtagungen!

Herzlichst

Ihr Joachim Beinkinstadt (Vorsitzender bvvt e.V.)

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Zielgruppe

Die Tagung richtete sich an professionell im Bereich der Vormundschaft Tätige, insbesondere Vereins- und Amtsvormünder*innen sowie freiberufliche und ehrenamtliche Vormünder*innen, Pflegeeltern, Familienrichter*innen und Rechtspfleger*innen, Sachverständige, Verfahrensbeistände, Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe und Interessierte.

Tagungsinhalte

Am 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts in Kraft. Dies wird enorme Auswirkungen auf die Praxis von Vormündern, Pflegeeltern und weiteren an der Versorgung von Mündeln beteiligten Personen haben. Neben den einleitenden Vorträgen der Hauptreferentinnen wurden im Rahmen eines Expertenforums spezielle Konstellationen der Schnittstellen zwischen Vormund und Pflegeeltern behandelt.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Veranstalter

Bundesverband Vormundschaftstag e.V.



Der Bundesverband Vormundschaftstag e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Wissenschaft, Lehre, Forschung und Praxis auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens voranzutreiben. Zu diesem Zweck fördert er den Dialog, die Zusammenarbeit, die Qualitätsentwicklung, die Qualitätsprüfung, das Qualitätsmanagement und die Fortbildung

der im Rahmen des Vormundschaftswesens engagierten Akteure sowie den Austausch fachlicher Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Kontakt: www.bvvt-ev.de

Institut für transkulturelle Betreuung e.V.



Als Vorreiter in Niedersachsen befasst sich das Institut für transkulturelle Betreuung e.V. (ItB) seit vielen Jahren mit den Herausforderungen des Vormundschaftswesens mit dem Ziel, die Qualität in der Vormundschaftsarbeit zu fördern und zu fordern. Seit 2010 ist das ItB ein anerkannter Vormundschaftsverein, der Vormundschaften für

Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund führt. Bei der Führung der Vormundschaften ist es für das ItB besonders wichtig, die Mündel zu beteiligen und deren Individualität zu berücksichtigen.

Kontakt: www.itb-ev.de

Betreuungsverein Hildesheim e.V.



Seit der Betreuungsverein Hildesheim Anfang 2010 durch das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Erlaubnis zur Führung von Vormundschaften erhalten hat, werden Vormundschaften von den MitarbeiterInnen übernommen. Darüber hinaus engagiert sich der BtV Hildesheim in der Beratung, Gewinnung und Fortbildung von ehrenamtlichen VormünderInnen.

Kontakt: www.betreuungsverein-hildesheim.de

Ethno-Medizinisches Zentrum e.V.



TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes



Das Ethno-Medizinische Zentrum e. V. (EMZ) ist eine gemeinnützige Einrichtung, deren Ziele die interkulturelle Gesundheitsförderung und die „gesunde Integration“ von MigrantInnen in Deutschland sind. Seit 1989 setzt sich das Zentrum mit verschiedenen Projekten

für die Teilhabe und Chancengleichheit von MigrantInnen bei der Nutzung der Angebote des Gesundheitssystems ein.

Kontakt: www.ethno-medizinisches-zentrum.de

Tutela Vormundschaften Berlin e.V.



Tutela Vormundschaften Berlin e.V. ist ein staatlich anerkannter Vormundschaftsverein gemäß § 54 SGB VIII. Seine Mitarbeiter übernehmen Vormundschaften oder Pflegschaften für Kinder und Jugendliche. Vormundschaft umfasst die gesamte elterliche Sorge, welche sich aus Personensorge (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheits- oder Bildungsangelegenheiten) und Vermögenssorge zusammensetzt.

Wenn nur ein Teil der elterlichen Sorge übernommen wird, spricht man von Pflegschaft. Der Verein besteht aus einem interdisziplinären Team aus den Fachbereichen Sozialpädagogik/soziale Arbeit/Heilpädagogik, Recht, Betriebswirtschaft, Psychologie, Pädagogik/Training und Vermögensanlage/Anlageberatung mit jeweils jahrelanger Erfahrung auf diesen Gebieten.

Kontakt: www.tutela-berlin.de

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Ablaufplan

Moderation: **Manfred Marhenke** (Vorstandsmitglied bvvt e.V., Geschäftsführer des Betreuungsverein Hildesheim e.V.)

- 09:00 Ankommen, Anmeldung
09:30 Begrüßung & Organisatorisches
10:00 Vortrag I
Das modernisierte Vormundschaftsrecht
Eva Bode, Richterin am Oberlandesgericht, Referentin im Bundesministerium der Justiz
11:00 Pause
11:15 Vortrag II
Pflegekind und Pflegeeltern im familiengerichtlichen Verfahren
Ulla Wichmann, Familiengericht Amtsgericht Hannover
12:15 Fragen an die Referentinnen
12:45 Mittagspause
13:45 Expertenforum
Moderation: **Joachim Beinkinstadt**, Vorstandsmitglied bvvt e.V.

Thema 1: Umgang des Pflegekindes zu den leiblichen Eltern und anderen aus der Sicht des Kindes Umgangsberechtigten und die Rolle des Vormunds
Expertin: **Britta Sievers**, Sozialwissenschaftlerin M.A., Pflegemutter, Vormund

Thema 2: Rolle und Aufgaben des „Vorläufigen Vormunds“ und des „Zusätzlichen Pflegers“, wenn das Kind bei Pflegeeltern lebt.
Experte: **Stefan Böhler**, Leiter der Abt. Vormundschaft des Jugendamtes des Stadt Nürnberg

Thema 3: Übergang von Amts-/Berufsvormundschaft zur ehrenamtlichen Vormundschaft der Pflegeeltern.
Expertin: **Anne-Katrin Keese-Zühlke**, Dipl. Pädagogin, Leitung der Abteilung Vormundschaft und Umgang am ItB e.V. Hannover

- 15:30 Pause
15:45 Abschlussdiskussion
16:15 Verabschiedung

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

A. Umfrage zur derzeitigen Situation von Vormünder*innen

Referent: Joachim Beinkinstadt, Vorsitzender des bvvt e.V.

Folien der Auswertung

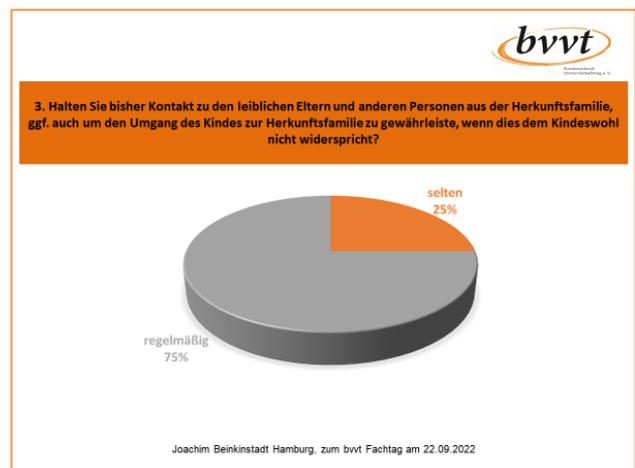
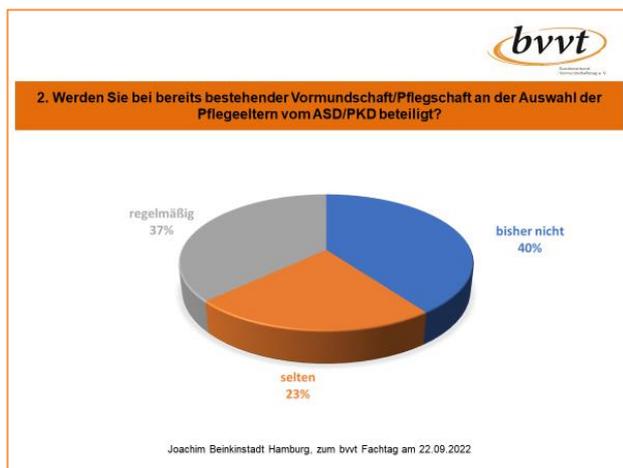
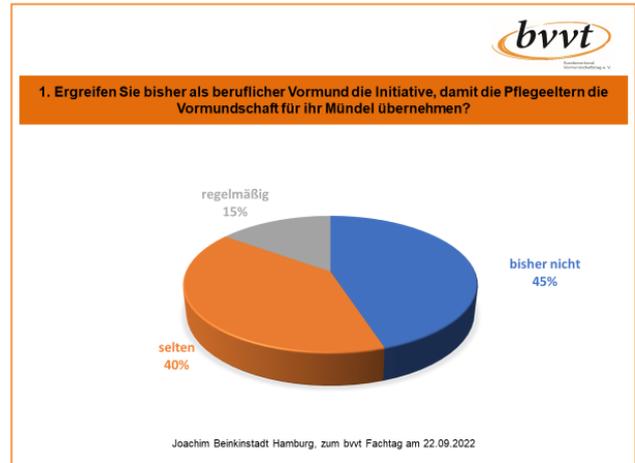
bvvt
Bundesverband
Vormundschaft e.V.

Folgende Fragen wurden an die vormundschafts- oder pflegschaftsführenden Fachkräfte aus dem Kreis der Teilnehmenden gestellt:

1. Ergreifen Sie bisher als beruflicher Vormund die Initiative, damit die Pflegeeltern die Vormundschaft für ihr Mündel übernehmen?
2. Werden Sie bei bereits bestehender Vormundschaft/Pflegschaft an der Auswahl der Pflegeeltern vom ASD/PKD beteiligt?
3. Halten Sie bisher Kontakt zu den leiblichen Eltern und anderen Personen aus der Herkunftsfamilie, ggf. auch um den Umgang des Kindes zur Herkunftsfamilie zu gewährleisten, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht?

75% der Befragten haben geantwortet. Herzlichen Dank!

Joachim Beinkinstadt Hamburg, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



B. Das modernisierte Vormundschaftsrecht

Referentin: Eva Bode

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Richterin am Oberlandesgericht, Referentin im Bundesministerium der Justiz



Das modernisierte Vormundschaftsrecht

Richterin am Oberlandesgericht
Eva Bode
Hannover, 22. September 2022

Übersicht

- Reformprozess
- Neuerungen
 - Gesetzesaufbau
 - Verantwortliche für Mündel
 - Meinungsverschiedenheiten
 - Auswahl des Vormunds
 - Mündelrechte
- Stellung des Vormunds
- Personen- und Vermögenssorge
- Beendigung der Vormundschaft
- Jugendamt
- Vergütung des Vormunds

Reformprozess

Kevin aus Bremen

2006: Tod des 2-jährigen Kevin
Vormundschaft des Jugendamtes

Kleine Reform 2011

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011:

- **Monatlicher persönlicher Kontakt** Vormund ↔ Mündel
 - **Fallzahl 50** bei Amtsvormundschaft
 - Betonung der Pflicht des Vormunds zur **Förderung** und **Gewährleistung** von Pflege und Erziehung
- **Punktuelle Änderungen** im BGB und SGB VIII

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Eckpunktepapier BMJ 2014

- Betonung der **Subjektstellung** des Mündels mit Stärkung der **Personensorge** des Vormunds
- **Modernisierung** und Entbürokratisierung der **Vermögenssorge**
- **Vereinfachung** des Gesetzesaufbaus im Vormundschaftsrecht, Betreuungsrecht und Pflegschaftsrecht

Diskussions-Teilentwürfe von 2016 und 2018

- Regelungen zu **Begründung, Führung und Beendigung** der Vormundschaft
- **Stärkung der Personensorge**
 - Subjektstellung des Mündels mit Katalog von Rechten
 - Personensorge ausdrücklich im Vormundschaftsrecht
- Einführung des **vorläufigen Vormunds**
- Stärkung der **Pflegeeltern**
- Vermögenssorge, Fürsorge und Aufsicht des Gerichts sowie Vergütung – **Verschiebung** ins Betreuungsrecht

Referentenentwurf August 2020

- **Ergänzung** des Diskussionsentwurfs: **Folgeänderungen** (z.B. FamFG, SGB VIII)
- Abstimmung der Reform mit **Betreuungsrechtsreform**, z.B.
 - Vermögenssorge
 - Vermögenstrennung
 - Handlungsmaßstab für Betreuer – Vormund
 - Genehmigungsmaßstab für Betreuungs- und Familiengericht
 - Vergütung des Betreuers – Vormunds
- Abstimmungen der **Wertungen** im Kindschafts-, Vormundschafts-, Pflegschafts-, Betreuungsrecht

Regierungsentwurf November 2020

- **Auswertung und Einarbeitung** der Stellungnahmen Länder, Verbände, Experten
- **Endabstimmung** der Gesamtreform mit Betreuungsrechtsreform

Gesetzgebungsverfahren

„Eines der wichtigsten Reformprojekte der gesamten 19. Legislaturperiode“

„Jahrhundertwerk“

„Gesetzeswerk aus einem Guss“

Reformgesetz

- Verkündet Mai 2021
- Inkrafttreten **1. Januar 2023**
- „Reparaturgesetz“ für redaktionelle Anpassungen

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Wesentliche Ziele

- Sorgfältige **Auswahl** des Vormunds
- **Stärkung der Personensorge** mit **Subjektstellung** des Mündels
- **Personalisierung** der Vormundschaft
- **Entbürokratisierung** insbesondere der Vermögenssorge
- **Neustrukturierung** der Normen zur erleichterten Rechtsanwendung
- Sprachliche **Modernisierung**

Neuerungen

Verantwortliche für Mündel

Mögliche Vormünder, § 1774 BGB n.F.

- Ehrenamtlicher Vormund
- Berufsvormund
- Vereinsvormund
nicht: Vormundschaftsverein
- Jugendamt als Amtsvormund ➤ Personalisierung
- Vorläufiger Vormund:
 - Jugendamt ➤ Optimierung der Auswahl
 - Vormundschaftsverein

Vorläufiger Vormund, § 1781 BGB n.F.

Zweck: Der für diesen Mündel am besten geeignete Vormund

- **Zeit**
 - für **Suche** nach geeignetem Vormund
 - für **Anhörungen**
- **Entkoppelung** der Verfahrensschritte
- **Regelung eiliger Angelegenheiten** durch Jugendamt/Vormundschaftsverein
- **Sorgfältige Vorbereitung** der ehrenamtlichen Vormundschaft, der Person im Jugendamt oder Vormundschaftsverein



Mehrere verantwortliche Personen

- **Zusätzlicher Pfleger**
Zweck: Entlastung des ehrenamtlichen Vormunds
- **Pflegeperson als Pfleger, § 1777 BGB n.F.**
Zweck: sukzessiver Verantwortungsübergang
- **Gesamtverantwortung** beim Vormund

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Mögliche Vormünder, § 1774 BGB n.F.

- Ehrenamtlicher Vormund
- Berufsvormund
- Vereinsvormund
nicht: Vormundschaftsverein
- Jugendamt als Amtsvormund > Personalisierung

- Vorläufiger Vormund:
 - Jugendamt > Optimierung der Auswahl
 - Vormundschaftsverein

Vorläufiger Vormund, § 1781 BGB n.F.

Zweck: Der für diesen Mündel am besten geeignete Vormund

- Zeit
 - für Suche nach geeignetem Vormund
 - für Anhörungen
- Entkoppelung der Verfahrensschritte
- Regelung eiliger Angelegenheiten durch Jugendamt/Vormundschaftsverein
- Sorgfältige Vorbereitung der ehrenamtlichen Vormundschaft, der Person im Jugendamt oder Vormundschaftsverein



Mehrere verantwortliche Personen

- **Zusätzlicher Pfleger**
Zweck: Entlastung des ehrenamtlichen Vormunds
- **Pflegeperson als Pfleger, § 1777 BGB n.F.**
Zweck: sukzessiver Verantwortungsübergang
- > **Gesamtverantwortung** beim Vormund

Zusätzlicher Pfleger, § 1776 BGB n.F.

- Ehrenamtlicher, Berufs-, Vereins- oder Amtsvormund
- Wie ein Ergänzungspfleger
- **Einzelne oder bestimmte Art** von Sorgeangelegenheiten
- **Ausgeschlossen** bei Aufteilung der Sorge auf mehr als 2 Personen

Pflegeperson als Pfleger, § 1777 BGB n.F.

- **Längere Zeit, persönliche Bindung**
- **Einzelne oder bestimmte Art** von Sorgeangelegenheiten
- Sorgeangelegenheiten von **erheblicher Bedeutung** nur zur **gemeinsamen Wahrnehmung** mit Vormund

Meinungsverschiedenheiten

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Zusammenarbeit der Verantwortlichen

- Gegenseitige **Abstimmungs- und Informationspflichten**
- Pflicht der Verantwortlichen zu **Kooperation** im **Mündelwohl**

Meinungsverschiedenheiten mehrere Vormünder

Entscheidungsbefugnis		Pflichten, Verhältnis zueinander	
Ehegatten: gemeinsame Entscheidungsbefugnis	§ 1775 Abs. 1 BGB n.F.	gegenseitige Information und Zusammenarbeit	§ 1792 Abs. 2 BGB n.F.
für Geschwister: getrennte Entscheidungsbefugnis für jedes Mündel	§ 1775 Abs. 2 BGB n.F.	gegenseitige Information und Zusammenarbeit	§ 1792 Abs. 2 BGB n.F.

Meinungsverschiedenheiten Vormund mit zusätzlichem Pfleger

Entscheidungsbefugnis zusätzlicher Pfleger		Pflichten, Verhältnis zueinander	
einzelne, bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten zur alleinigen Entscheidung	§ 1776 Abs. 1 BGB n.F.	gegenseitige Information und Zusammenarbeit	§ 1792 Abs. 2 BGB n.F.
		Pfleger: Einbeziehung der Auffassung des Vormunds	§ 1792 Abs. 3 BGB n.F.

Meinungsverschiedenheiten Vormund mit Pflegeperson als Pfleger

Entscheidungsbefugnis Pflegeperson		Pflichten, Verhältnis zueinander	
einzelne, bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten zur alleinigen Wahrnehmung	§ 1777 Abs. 1 BGB n.F.	gegenseitige Information und Zusammenarbeit	§ 1792 Abs. 2 BGB n.F.
		Pfleger: Einbeziehung der Auffassung des Vormunds	§ 1792 Abs. 3 BGB n.F.
Sorgeangelegenheiten von erheblicher Bedeutung zur gemeinsamen Wahrnehmung mit Vormund	§ 1777 Abs. 2 BGB n.F.	gegenseitige Information und Zusammenarbeit	§ 1792 Abs. 2 BGB n.F.
		gegenseitiges Einvernehmen	§ 1792 Abs. 4 BGB n.F.

Meinungsverschiedenheiten mit tatsächlicher Pflegeperson

Entscheidungsbefugnis tatsächliche Pflegeperson	Pflichten, Verhältnis zueinander	
	Vormund: Rücksicht auf Belange der Pflegeperson + Einbeziehung von dessen Auffassung in der Personensorge	§ 1796 Abs. 1 BGB n.F.
	gegenseitige Information und Zusammenarbeit in der Personensorge	§§ 1796 Abs. 2, 1792 Abs. 2 BGB n.F.

Meinungsverschiedenheiten mit längerer Pflegeperson, mit Bezugsbetreuer

Entscheidungsbefugnis längere Pflegeperson, Bezugsbetreuer		Pflichten, Verhältnis zueinander	
Vertretung des Vormunds in Angelegenheiten des täglichen Lebens bei der Personensorge und Berechtigung zur Vornahme aller Rechtshandlungen bei Gefahr im Verzug (vgl. § 1629 Abs. 1 Satz 4 BGB)	§ 1797 Abs. 1 BGB n.F.	Einschränkungs-befugnis des Vormunds	§ 1797 Abs. 3 BGB n.F.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Meinungsverschiedenheiten mit Ergänzungspfleger

Entscheidungsbefugnis Ergänzungspfleger	Pflichten, Verhältnis zueinander	
	gegenseitige Information und Zusammenarbeit	§ 1792 Abs. 2 BGB n.F.

Meinungsverschiedenheiten mit Eltern

Entscheidungsbefugnis Eltern	Pflichten, Verhältnis zueinander	
	Vormund: Einbeziehung der Beziehung des Mündels zu seinen Eltern	§ 1790 Abs. 2 Satz 3 BGB n.F.

Meinungsverschiedenheiten mit nahestehenden Angehörigen, sonstigen Vertrauenspersonen

Entscheidungsbefugnis Angehörige	Pflichten, Verhältnis zueinander	
	Vormund: Auskunft über persönliche Verhältnisse des Mündels	§ 1790 Abs. 4 BGB n.F.

Gegenseitige Information und Zusammenarbeit

- Einvernehmen
- Rücksicht auf Belange der Pflegeperson
- Einbeziehung der **Auffassung**
- Einbeziehung der weiteren **Beziehung** des Mündels
- **Auskunft**

Auswahl des Vormunds

Auswahl des Vormunds

Der für diesen Mündel am besten geeignete Vormund

- Vorrang des **ehrenamtlichen** Vormunds !
- Kein weiteres **Rang-/Abstufungsverhältnis**
- Benennung/Ausschluss durch **Eltern** (hilfsweise: Wille)
- **Wille** des Mündels
- **Verwandtschaft** zwischen Mündel und Vormund (pers. Bez.)
- Religiöses Bekenntnis, kultureller Hintergrund
- **Bereitschaft** des Vormunds

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Eignung des Vormunds, § 1779 BGB n.F.

Zum Wohl dieses Mündels

- Kenntnisse und Erfahrungen
- Persönliche Eigenschaften
- Persönlichen Verhältnissen und Vermögenslage
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen

Gilt auch für Mitarbeiter des **Jugendamtes**, § 55 II 2 SGB VIII n.F.

- **Belastung, Fallzahlen**, § 1780 BGB n.F., § 55 III SGB VIII n.F.

Auswahlverfahren

- **Ermittlungen Jugendamt** im Umfeld des Mündels
- **Anhörung** Mündel durch Jugendamt
- **Begründeter Vorschlag** Jugendamt an Familiengericht
 - durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen
 - Suche nach ehrenamtlichem Vormund
 - ggf. Benennung eines Mitarbeiters als Vormund
- Ggf. **Anhörung** Mündel, nahe Angehörige oder Vertrauenspersonen durch Familiengericht
Einholung BZR-Auszug bei ehrenamtl., Berufsvormund
- **Auswahlentscheidung** des Familiengerichts + Bestellung

Vorläufiger Vormund bei Entzug des Sorgerechts

- **Einstweilige Anordnung** über Entzug des Sorgerechts mit Vormundschaftsanordnung und Bestellung eines **vorläufigen Vormunds**
- Einleitung des **Hauptsacheverfahrens** „Sorgerecht“ mit Einholung eines **Sachverständigenutachtens**
- **Suche** nach einem geeigneten Vormund
- **Bestellung** des endgültigen Vormunds im eA-Verfahren 3 bzw. 6 Monaten nach Bestellung vorl. Vormund
- **Endbeschluss** im Hauptsacheverf. über Entzug Sorgerecht mit Vormundschaftsanordnung und Bestellung des (endgültigen) Vormunds

Mündelrechte

Rechte des Mündels, § 1788 BGB n.F.

- **Subjektstellung** des Mündels
- Stärkung der **Kinderrechte** gegenüber Vormund
 - Förderung seiner Entwicklung
 - Gewaltfreiheit
 - Persönlicher Kontakt mit Vormund
 - Wille, Meinung
 - Beteiligung (einschließlich Aufklärung über seine Rechte)
- **Förderung & Fürsorge, Schutz und Beteiligung**

Stellung des Vormunds

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Pflichten des Vormunds

- **Korrespondierend** zu Rechten des Mündels
- **Unabhängig !**
- Zum **Wohl des Mündels**
 - nach Fähigkeiten, Bedürfnissen des Mündels
 - Beteiligung an Entscheidungen
 - Berücksichtigung der Beziehung zu Eltern
 - persönlicher Kontakt
 - Auskunft an nahestehende Angehörige, Vertrauenspersonen
- Unterstützt, beraten, beaufsichtigt durch **Jugendamt**
- Unterstützt, beraten, beaufsichtigt durch **Familiengericht**

Stellung des Amtsvormund

- **Selbständig und eigenverantwortlich**
 - Vormund als gesetzlicher Vertreter des Kindes
 - Persönlich verantwortlich
 - => Persönlicher Kontakt, Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung
- § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.:
Trennung von übrigen Aufgaben Jugendamt !
 - Funktionell
 - Organisatorisch
 - Personell
 - => Unabhängig von Weisungen, Interesse des Jugendamts (Leitung, Allgemeiner sozialer Dienst)

Aufgabentrennung

- **Bundesforum** nach Intention der Regelung (strukturelles Verständnis)
 - Ziel: Vermeidung von möglichen Interessenskonflikten
- **DIJuF** nach Auslegung der Begrifflichkeiten
 - „Aufgaben der Pflegschaft/Vormundschaft“: Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 57 SGB VIII n.F.), § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII n.F.
 - „Übrige Aufgaben des Jugendamtes“: restliche Aufgaben

Probleme der Aufgabentrennung

- **Mischarbeitsplätze** bei „kleinen“ Jugendämtern
 - Beratung & Gewinnung **ehrenamtlicher Vormünder** durch Amtsvormund
 - **Suche eines Vormunds** durch (vorläufigen) Amtsvormund
 - **Sorgerechtsvollmachten** als Alternative zum Sorgerechtszug
 - **Mitteilungs-/Anzeigepflichten** ggü. Familiengericht
- **Organisationshoheit der Kommunen**

Aufgaben, Rechte des Vormunds

- Sorge für **Person** und **Vermögen** des Mündels
 - Höchstpersönlich
 - Fremdunterbringung möglich, ggf. mit (General-) Vollmacht
- **Vertretung** des Mündels

Personen- und Vermögenssorge

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Personensorge

- Bestimmung **Aufenthalt**
 - Eigene Entscheidung (nicht: allgemeiner sozialer Dienst)!
 - Ggf. eigene Suche nach geeignetem Aufenthaltsort!
 - Einschließlich Umgang
 - Herausgabeverlangen
- **Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung** des Mündels
 - Jedenfalls Beaufsichtigung der Pflegepersonen!

Berichtspflichten (Personensorge)

- **Anfangsbericht** über persönliche Verhältnisse
- **Jahresbericht**
 - Art, Umfang, Anlass der Kontakte
 - Persönlicher Eindruck des Vormunds
 - Persönliche Verhältnisse des Mündels
 - Sichtweise des Mündels
 - Möglichkeit der ehrenamtlichen Vormundschaft
- **Abschlussbericht** (auch bei Eintritt Volljährigkeit)
- **Mitteilungspflicht**
 - Über persönliche Verhältnisse auf Verlangen des Familiengerichts
 - Über wesentliche Änderungen der persönlichen Verhältnisse

Genehmigungen Familiengericht in der Personensorge

- Für **weitreichende Entscheidungen**
 - Ausbildungsvertrag oder Dienst-/Arbeitsverhältnis über mehr als 1 Jahr unabhängig von Kündigungsmöglichkeit durch Mündel
 - Vormund entscheidet nach Eignung + Neigung des Mündels
 - Wechsel ins Ausland
- Genehmigungsmaßstab: **Mündelwohl widerspricht nicht**
 - Unter Wahrung der Mündelrechte
 - Bei Rechtsgeschäften auch: Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung

Vermögenssorge

- Viele **Verweise** auf Betreuungsrecht
- **Verwaltung** des Vermögens
 - Zum Wohl des Mündels
 - Unter Beachtung der zunehmenden Selbständigkeit
 - Nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung
- Ziel: **Vermögenserhaltung** bis zur Volljährigkeit

Pflichten in der Vermögenssorge

- **Vermögensverzeichnis**
 - Zum Zeitpunkt der Vormundschaftsanordnung
 - Mit Hilfe des **Jugendamtes**
 - Als **Grundlage** der Vermögensverwaltung
- **Trennungsgebot**
- **Bargeldloser** Zahlungsverkehr
 - Ausnahme: übliches **Taschengeld**
 - Verfügungsgeld
 - Anlagegeld
 - **Sammelkonto** beim Jugendamt, § 56 Abs. 3 SGB VIII n.F.

Pflichten in der Vermögenssorge

- **Anzeigepflichten** ggü. Familiengericht
 - Eröffnung eines Kontos
 - Beginn und Aufgabe eines Erwerbsgeschäfts
- **Mitteilungspflichten**
 - Über wirtschaftliche Verhältnisse **auf Verlangen** des Familiengerichts
 - wesentliche **Änderungen** der wirtschaftlichen Verhältnisse

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

- Abschluss eines **länger bindenden Vertrages**
 - Miet-/Pachtvertrag
 - Grds. Vertrag über wiederkehrende Leistungen
- Vgl. §§ 1848 bis 1854 Nr. 1 bis 7 BGB n.F.
 - **Jugendamt**, Vormundschaftsverein, Vereinsvormund teilweise von Genehmigungspflichten **befreit**
 - Familiengericht kann weitere Vormünder teilweise befreien
- **Genehmigungsmaßstab:**
 - Grds. zu erteilen, wenn Mündelwohl nicht widerspricht
 - Unter Wahrung der Mündelrechte (zunehmende Selbständigkeit)
 - Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung

Beendigung der Vormundschaft

Entlassung des Vormunds, § 1804 BGB n.F.

- **Absatz 1:** Familiengericht **entlässt** bei Vorliegen der Voraussetzungen
- **Absatz 2:** Familiengericht **entlässt** bei Vorliegen der Voraussetzungen **auf Antrag**
- **Absatz 3:** Familiengericht kann bei Vorliegen der Voraussetzungen entlassen (**Ermessen**)

Ende der Vormundschaft

- Wenn **Voraussetzungen** für Begründung der Vormundschaft **nicht mehr gegeben** sind
- **Nicht:** Wechsel ins **Ausland**

Jugendamt

Örtliche Zuständigkeit Jugendamt

- Gewöhnlicher **Aufenthalt** des Mündels bei Bestellung
hilfsweise: tatsächlicher Aufenthalt des Mündels bei Bestellung
- **Geburtsort** des Mündels
- **Aufenthaltswechsel**
 - Jugendamt beantragt Entlassung, § 87c Abs. 3 SGB VIII n.F.
 - Gericht prüft Entlassung, § 1804 Abs. 3 BGB n.F.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Mitteilungspflichten des Jugendamtes vor der Vormundschaft

- **Bedarf** einer Vormundschaft
- **Eintritt** einer Vormundschaft
- Begründeter **Vorschlag** zur Person des Vormunds
- **Benennung** der übernehmenden Fachkraft

Bundesverband
Jugendämter e.V.

Mitteilungspflichten des Jugendamtes während der Vormundschaft

- Wechsel gewöhnlicher **Aufenthalt**
- Wechsel in der **Person** des Vormunds
- **Ehrenamtliche Vormundschaft** angezeigt (jährliche Prüfung)
- **Personensorge**
 - Auskunft über persönliche Entwicklung des Mündels
 - Mängel in der Personensorge
- **Vermögenssorge**
 - Gefährdung des Mündelvermögens
- **Wegfall der Voraussetzungen** einer Vormundschaft

Pflichten des Jugendamtes gegenüber einem Vormund

- **Beratung, Unterstützung**
- **Beaufsichtigung** (Wächteramt)
- **Mitteilung** über Aufenthaltswechsel an neues Jugendamt

Übergeordnete Aufgaben Jugendamt

- **Gewinnung und Förderung** ehrenamtlicher Vormünder
- **Beratung und Unterstützung** von **Vormündern**
- **Anerkennung** eines Vormundschaftsvereins!
 - inhaltlich unverändert
 - Fallzahl von 50
- **Förderung** von **Vormundschaftsvereinen** !

Entgelt

Begrifflichkeiten

- **Vergütung**
- **Aufwendungsersatz**
- **Aufwandspauschale**

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

ehrenamtlicher Vormund

Vergütung	Aufwändungsersatz	Aufwandspauschale
grds. (-) ggf. angemessene Vergütung	(+) (bei Mittellosigkeit aus Staatskasse)	(+) (bei Mittellosigkeit aus Staatskasse)
angemessen, Bewilligung durch Familiengericht	Vorschuss oder Ersatz nach §§ 669 und 670 BGB; § 5 JVEG für Fahrtkosten; Versicherungskosten, Aufwendungen für gewerbliche/berufliche Dienste (Wahlrecht statt Vergütung)	17fache des Höchststundensatzes eines Zeugen nach § 22 JVEG (seit 1.1.2021: 25 €), mithin 425 € pro Jahr

berufsmäßig tätiger Vormund

Vergütung	Aufwändungsersatz	Aufwandspauschale
(+) VBVG n.F. (bei Mittellosigkeit aus Staatskasse)	(+) VBVG n.F. (bei Mittellosigkeit aus Staatskasse)	(-)
Stundensätze (23 € bis 39 €)	Vorschuss oder Ersatz nach §§ 669 und 670 BGB; § 5 JVEG für Fahrtkosten; Aufwendungen für gewerbliche/berufliche Dienste (Wahlrecht statt Vergütung)	

Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund

Vergütung	Aufwändungsersatz	Aufwandspauschale
(+) VBVG n.F.	(+) VBVG n.F.	(-)
Stundensatz von 39 €	Vorschuss oder Ersatz nach §§ 669 und 670 BGB; § 5 JVEG für Fahrtkosten; keine allg. Verwaltungskosten	

Vereinsvormund selbst

Vergütung	Aufwändungsersatz	Aufwandspauschale
(-) VBVG n.F.	(-) VBVG n.F.	(-)

Literatur zur Reform des Vormundschaftsrechts

Literatur ...

- Bartsch, Die große Reform: Vom Recht des Vormunds zu den Rechten des Mündels – die neuen Vorschriften des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts, FamRB 2021, 113
- Berger, Vormundschaftsreform: 'Vales ist güt', Neue Caritas 19/2020
- Berger/Patin, Vormundschaftsreform: 'Was kommt auf die Vereine zu?', JAmR 2021, 8
- DJuF-Rechtsgutachten vom 18.11.2021, Funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft von den anderen Aufgaben des Jugendamts; Vormundschaftsrechtsreform, JAmR 2022, 27
- Bode, Das neue Vormundschaftsrecht – Referentenkommentar, 2021
- Dürbeck, Der Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v. 25.9.2020 Das neue Vormundschaftsrecht im Bereich der Personensorge, FamRZ 2020, 1789
- Hoffmann, Die große Reform des Vormundschaftsrechts – Was kommt auf die Jugendämter zu?, JAmR 2020, 546
- Hoffmann, Der zusätzliche Pfleger nach § 1776 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (§ 1776 BGB), FamRZ 2021, 1773
- Hoffmann, Die Kooperation von Vormund/Pflegeltern und Pflegeperson nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, JAmR 2022, 62
- Hoffmann, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Dresden, Beschluss vom 21.10.2021, 23 UF 396/21 – Zur Ermessensentscheidung bei Auswahl des Vormunds unter Berücksichtigung der zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Vormundschaftsrechtsreform, Vereinsvormund, FamRZ 2022, 277

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

... mehr Literatur

- Horn, Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: fast der große Wurf, ZEV 2020, 748
- Lange, Normative Luftnummer statt Klarstellung – Der untaugliche Regelungsvorschlag zur Flexibilisierung der Zuständigkeit für die besetzte Amtsvormundschaft im Gesetzentwurf zur Vormundschaftsreform, JfRR 2021, 122
- Münch, Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Vermögensverwaltung, FamRZ 2020, 1513
- Panzer/Schenk/Wesheit, Schwerpunkte der Nachfolgeplanung, BWiWoZ 2021, 12
- Schwab, Die große Paragraphenwanderung – und mehr – Zum Referentenentwurf einer Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, FamRZ 2020, 1521
- Siecha, Sicherheit statt Selbstverleugung – der „vorläufige Vormund“ in der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, FamRZ 2021, 87
- Stehle, Der neue § 55 Abs. 5 SGB Trennung der Aufgaben der Pflegschaft/Vormundschaft von den übrigen Aufgaben des Jugendamts, JfRR 2020, 965
- Thom/Romero, Kollisionsrecht in der Twilight Zone – Zur Reform des internationalen Privatrechts der Fürsorgeverhältnisse, IPRax 2021, 15

... noch mehr Literatur

- Völz, Die Rechtsstellung der Pflegeperson nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, FamRZ 2021, 1501
- Vellhaus, Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, ZAP 2021, 513
- Widemann/Kätzner/Kaemmer/Water/Lohse, Vormundschaft Sozialpädagogischer Auftrag – Rechtliche Rahmung – Ausgestaltung in der Praxis, 2022
- Wagner, Neufassung der Art. 7, 15, 17b II und 24 EGBGB durch das Gesetz zur Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts, FamRZ 2022, 495
- Wedderkaemper/Hyla, Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts aus Sicht der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen, FamRZ 2021, 77
- Wiener, Folgen der Reform des Vormundschaftsrechts- und Betreuungsrechts für die Beteiligung von Minderjährigen an Familienunternehmen, ZEV 2021, 618-624
- Wunderlich, Die lang erwartete Vormundschaftsrechtsreform Überblick und Kritik aus der Sicht der familiengerichtlichen Praxis, ZfJ 2020, 448
- Zehnhearts in: Dutta/Jacoby/Schwab, Kommentar zum FamFG, 4. Auflage 2022, Ausblick zu §§ 168 ff. FamFG (Rechtslage ab 1.1.2023)

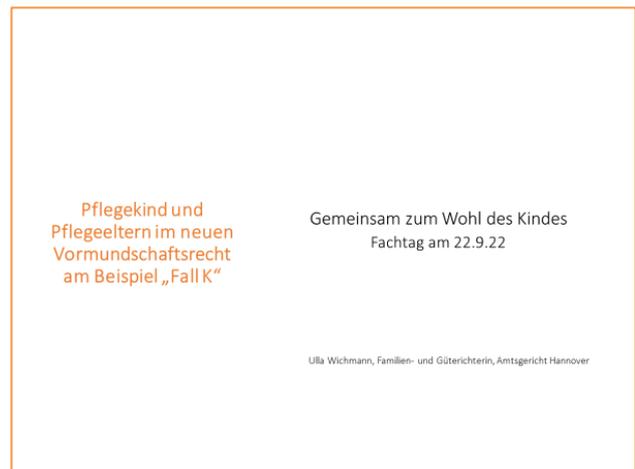
TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

C. Pflege und Pflegeeltern im neuen Vormundschaftsrecht am Beispiel „Fall K“

Referentin: Ulla Wichmann

Familien- und Güterrichterin am Amtsgericht Hannover



Der Fall K

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Frau K hat gemeinsam mit Herrn K zwei Kinder, ein zehnjähriges Mädchen M und einen sechsjährigen Jungen J. In der Beziehung der K's kommt es zu massiven Konflikten, die auch immer wieder in häusliche Gewalt seitens Herrn K münden. Schließlich teilt Frau K ihm mit, dass sie die Trennung will. Daraufhin kommt es zu einer heftigen Auseinandersetzung, in deren Rahmen Herr K Frau K schwere Stichverletzungen zufügt und M würgt, bis sie blau angelaufen ist.

Herr K wird wegen schwerer Körperverletzung zu 5 Jahren Haft verurteilt. Seine Entlassung steht für 2023 an. Frau K und die Kinder kommen zunächst in eine Schutzeinrichtung außerhalb Niedersachsens.

Herr K versucht immer wieder, Kontakt zu Frau K aus dem Gefängnis aufzunehmen. Es kommt zu Telefonaten, und schließlich besucht Frau K ihn in der Haft. Herr K erklärt Frau K, dass er sie noch liebt und nach der Haft wieder mit ihr zusammen sein will.

Frau K zieht mit den Kindern zurück nach Hannover, wo Herr K inhaftiert ist.

Das Jugendamt Hannover erlangt Kenntnis davon, dass Frau K wieder in Hannover ist und die Beziehung zu Herrn K wieder aufgenommen hat. Es nimmt beide Kinder gegen den Willen von Frau K in Obhut mit der Begründung, dass Frau K nicht in der Lage ist, die Kinder vor Herrn K nachhaltig zu schützen. M zeigt im Übrigen erhebliche Traumafolgen, und auch J ist auffällig.

Beiden Eltern wird durch das Gericht die elterliche Sorge entzogen. Es wird Vormundschaft des Jugendamtes angeordnet.

J kommt in eine Pflegefamilie, M kommt in eine Einrichtung, die auf traumatisierte Kinder und Jugendliche spezialisiert ist. J kommt in seiner Pflegefamilie sehr gut an. Er lebt dort mit zwei weiteren Kindern. Die Pflegeeltern möchten nunmehr auch die ehrenamtliche Vormundschaft für J übernehmen. Sie haben außerdem dafür gesorgt, dass der Kontakt zwischen J und M bestehen bleibt. Dabei ist auch M ihnen nähergekommen, und sie möchten nun auch M in ihre Familie aufnehmen und für sie die Vormundschaft übernehmen.

Frau K hat sich inzwischen wieder von Herrn K abgewendet, vor allem auch, weil sie einzige dies als Chance sieht, das Sorgerecht für M und J wiederzubekommen. Sie ist der Meinung, dass jetzt kein Grund mehr besteht, ihr die Kinder länger vorzuenthalten.

Herr K beginnt, Frau K aus der Haft massiv zu bedrohen. Er kündigt an, sie töten zu wollen und die Kinder in sein Heimatland zu verbringen. Herr K wird allseits als gefährlich eingeschätzt, kann aber wegen der Bedingungen in seinem Heimatland nicht abgeschoben werden.

Frau K weiß, wo die Pflegefamilie von J wohnt, hat aber keinen Kontakt zum ihm. Wegen deren Traumatisierung hat sie derzeit auch keinen Kontakt zu M, sie weiß auch nicht, wo diese sich aufhält.

TAGUNGSDOKUMENTATION

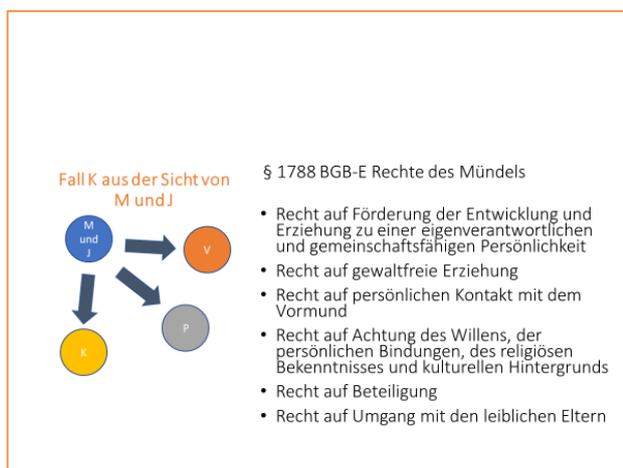
Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Es besteht große Sorge, dass Frau K Herrn K aufgrund dessen bedrohlichem Verhalten verrät, wo J wohnt oder dass Herr K dies auf andere Weise – insbesondere durch seine weitverbreitete Familie – erfährt.

Die Pflegefamilie fühlt sich sehr unsicher und belastet im Hinblick auf den Wunsch der Mutter nach Umgang mit J. Sie sehen, dass ihr dieser grundsätzlich zusteht, J möchte sie aber derzeit nicht sehen, und die Pflegefamilie ist sehr besorgt, dass nähere Kontakte mit der Mutter die Gefahr, dass der Vater mehr über sie erfährt, erhöht. Sie wären froh, wenn sie diesbezüglich Unterstützung bekommen könnten.

Das Jugendamt möchte, dass J in eine anonyme Pflegefamilie oder -einrichtung kommt, in der er wirksam vor seinem Vater geschützt werden kann. Eine Vormundschaft seitens der Pflegefamilie wird abgelehnt, da diese aus Sicht des Jugendamtes den Schutz von M und J nicht sicherstellen kann. M soll in ihrer derzeitigen Einrichtung bleiben. Dort sei sie sicher und ihr Trauma könne gut bearbeitet werden.

J möchte unbedingt in seiner jetzigen Pflegefamilie bleiben. Auch M möchte in die Pflegefamilie übersiedeln.



Bislang so gesetzlich noch nicht normiert, stärkere Regelung als für Kinder gegenüber leiblichen Eltern, aber so gewollt, da Pflegekinder eh oft in schwieriger Situation sind: Bindungsabbrüche, Misshandlung etc. in der Vorgeschichte, Erziehungsperson und Mündel sind sich nicht von Anfang an verbunden, Schutz und Wohl des Mündels sind öffentliche Aufgabe

Drei Grundprinzipien aus der UN-Kinderrechtskonvention:

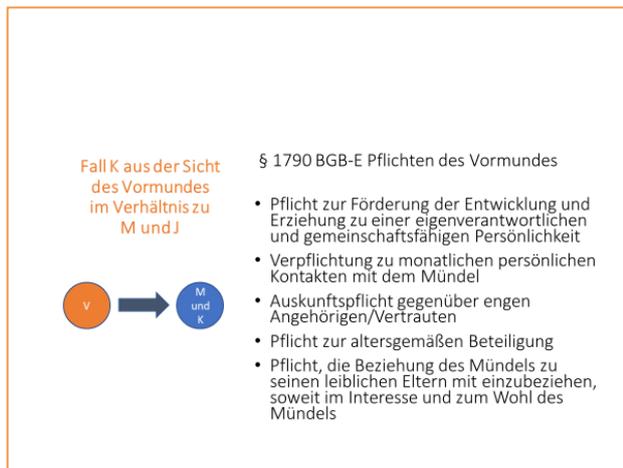
1. Förderung und Fürsorge (Unterstützung des Kindes in seiner individuellen Entwicklung, Lebensmittelpunkt, gesundheitliche Versorgung, Freizeitmöglichkeiten, Schulbesuch, Abschluss, Ausbildung, therapeutischer Bedarf)

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

2. Schutz (vor Gewalt und Entwürdigung in jeglicher Form, Achtung von Willen etc.) Dazu Pflicht des Vormundes, alle wesentlichen Informationen einzuholen, Schutzkonzepte zu entwickeln, Entscheidung über ärztliche/therapeutische Behandlungen, soweit das Kind noch nicht selbst einwilligen kann; Schutz heißt auch, Kind in Entscheidungen mit einzu-beziehen, zu erklären, seinen Willen wo möglich zu respektieren, Kind über seine Rechte informieren, aber z.B. auch Schutz vor Schaden durch Mediennutzung, Internet etc.
3. Beteiligung: Dem Willen des Kindes muss nicht zwangsläufig entsprochen werden, aber es muss gehört werden und seine Meinung muss Berücksichtigung finden, nach Mög-lichkeit einvernehmlich. Wenn nicht möglich, muss Vormund die Entscheidung erklären, transparent machen: Zuhören, Information, Wertschätzung, Werben für Verständnis, Aushandeln der Entscheidung, mit zunehmendem Alter immer mehr.

Was heißt das hier für J und M? Abwägung des Für und Wider eines Verbleibs in der Pflegefamilie oder Übersiedlung in eine anonyme neue Familie, Einbeziehung und so-weit möglich Aufrechterhaltung der Beziehung zur Pflegefamilie; Prüfung, wo M im Hin-blick auf ihr Trauma am besten aufgehoben ist.



Bezogen auf J und M ergibt sich die Pflicht des Vormundes, den Wunsch der Kinder nach Verbleib/Übersiedlung in die Pflegefamilie soweit möglich zu berücksichtigen.

Die Gefährdungseinschätzung bezgl. Herrn K's muss der Vormund aber auch vornehmen.

Sofern er sich gegen den Willen der Kinder für deren anonyme Unterbringung entscheidet, muss er alles daran setzen, dies den Kindern nachvollziehbar und transparent zu machen, den Kontakt der Kinder zu den Pflegeeltern weiterhin zu ermöglichen etc.

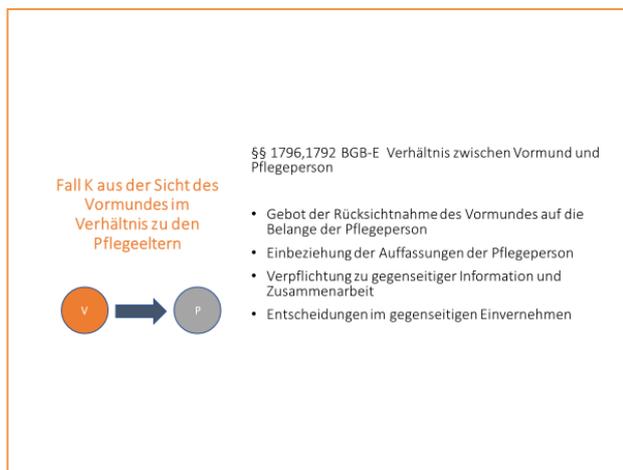
Außerdem muss er sich auch Gedanken über den Kontakt der Kinder zur Mutter machen. Bezüglich des Vaters dürfte das wohl weniger eine Rolle spielen. Ggf. kommt hier sicher auch ein

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Umgangsausschluss in Betracht, den der Vormund ggf. beim Familiengericht beantragen könnte.

Einbeziehung der Beziehung zu den leiblichen Eltern ist neu: Eingefügt auf Wunsch von Verbänden und der Länder, aus der Erfahrung, dass die leiblichen Eltern nicht selten aus dem Leben der Kinder ausgeschlossen werden. „Kontaktsperre“ zur Eingewöhnung von mehreren Wochen soll damit auch vermieden werden.



Belange sind die eigenen Interessen der Pflegeperson, z.B. Arbeitszeiten Versorgung anderer Kinder, Gewohnheiten, Familienkultur etc., insoweit Muss-Vorschrift

Auffassungen sind die Meinungen der Pflegeperson in Bezug auf den Mündel, insoweit soll der Vormund diese berücksichtigen.

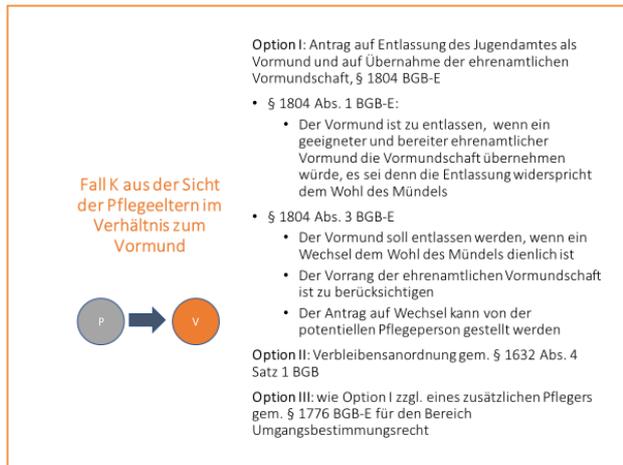
Die Reform betont, dass normalerweise einvernehmliche Lösungen zwischen Pflegeperson und Vormund gefunden werden sollen. Dabei sollen unterschiedliche Auffassungen einbezogen und kreative Lösungen/angemessene Kompromisse gefunden werden.

Das kann aber auch schwierig werden, vor allem in kritischen und belastenden Situationen: hier steht auf der einen Seite "das Gefühl", die entstandenen Bindungen, Zuneigung, etc., auf der anderen Seite ggf. der Verstand, der eine Umsiedlung angezeigt erscheinen lassen könnte.

Hilfreich: Zeit, Ressourcen, Rollenklärung, Kooperationsmodelle oder-vereinbarungen

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes



Option I: In beiden Varianten muss das Gericht abwägen, ob J und M letztlich bei den Pflegeeltern verbleiben bzw. M dort aufgenommen werden soll oder ob J in einer anonymen Einrichtung untergebracht werden soll und M ggf. in ihrer jetzigen Einrichtung verbleiben soll, z.B. weil dort ihre speziellen Bedarfe mit Blick auf die Traumatisierung etc. besser abgedeckt werden können.

Option II: Die Vorschrift gilt über § 1800 BGB auch im Verhältnis Pflegeeltern-Vormund. Die Anordnung ist befristet ("wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde"); Eine Dauerverbleibensanordnung gem. § 1632 Abs. 4 Satz 2 BGB können die Pflegeeltern nicht erreichen, weil § 1800 darauf nicht verweist und er deshalb im Verhältnis Pflegeeltern-Vormund nicht gilt.

Option III: Übertragung des Bereichs Umgangsbestimmung auf einen Pfleger (z.B. JA) mit Zustimmung des ehrenamtlichen Vormundes, wenn die Übertragung dem Wohl des Mündels dient:

- wenn der ehrenamtliche Vormund nicht alle Angelegenheiten ausreichend zum Wohl des Kindes wahrnehmen kann
- wenn er aber ansonsten in besonderem Maße geeignet ist, z.B. aufgrund familiärer oder sonstiger persönlicher Verbundenheit zum Kind
- wenn die Regelung durch einen zusätzlichen Pfleger sinnvoll übernommen werden kann

Dient der Kompensation fehlender Professionalität eines ehrenamtlichen Vormundes, etwa im verwaltungsrechtlichen Verfahren, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aber auch zur Vermeidung von Auseinandersetzungen mit der Herkunftsfamilie

Aufgrund der fallspezifischen Schwierigkeiten hier ggf. ein geeignetes Mittel

Kommt es zu Konflikten zwischen zusätzlichem Pfleger und Vormund, ist die Pflegschaft ggf. aufzuheben, 1776 Abs. 2 BGB-E

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Fall K aus der Sicht der Pflegeeltern im Verhältnis zu Herrn und Frau K



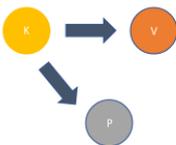
Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 Satz 1 BGB

- wenn die Eltern das Kind wegnehmen wollen
- und das Kind längere Zeit in Familienpflege lebt
- befristet, solange wie die Wegnahme das Kindeswohl gefährdet

Unbefristete Dauerverbleibensanordnung gem. § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB

- Wenn sich die Verhältnisse bei den Eltern innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz Unterstützung nicht verbessert haben und eine Verbesserung auch nicht zu erwarten ist
- und die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist

Fall K aus der Sicht von Herrn und Frau K



Recht auf Rückübertragung der elterlichen Sorge gem. §§ 1696 Abs. 2, 1666 BGB

- wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht mehr besteht
- oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist

Recht auf Umgang, § 1684 BGB

- Ggf. begleiteter Umgang; § 1684 Abs. 4 BGB
- Umgangspflegschaft, § 1684 Abs. 3 BGB
- Umgangausschluss, § 1684 Abs. 4 BGB
 - Soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist
 - Für längere Zeit nur bei Kindeswohlgefährdung durch Umgang

D. Expertenforum:

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes



Thema 1: Umgang des Pflegekindes zu den leiblichen Eltern und anderen aus der Sicht des Kindes Umgangsberechtigten und die Rolle des Vormunds

Referentin: Britta Sievers, Sozialwissenschaftlerin M.A., Pflegemutter, Vormund

Gemeinsam zum Wohl des Kindes 

Expertenforum 1
Umgang des Pflegekindes zu den leiblichen Eltern und anderen aus der Sicht des Kindes, Umgangsberechtigten und die Rolle des Vormunds

Britta Sievers
bvvt Fachtag am 22.09.2022


Einige Eckpunkte

- Terminologie: Umgang, Besuchskontakt, Beziehung
- Verschiedene Akteure: Pflegeeltern, leibliche Eltern, ASD / Sozialer Dienst, PKD, Vormund – junger Mensch
- Ggf. Spannungsfeld zwischen Ansprüchen / Wünschen der Eltern und dem Willen / den Wünschen des Kindes, ebenso den Vorstellungen der Pflegeeltern
- Herausforderung der Kooperation zum Wohl des Kindes / Jugendlichen

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022


Gestaltung des Umgangs

- Es geht bei dem Thema Umgangskontakte weniger um einzelne konkrete Entscheidungen sondern um die Gestaltung der Beziehung des jungen Menschen zu den leiblichen Eltern / Dritten.
- Vielfach vorhanden sind Standardkonzepte („1 x pro Monat 3 Stunden“, „erstmal 6 Wochen kein Kontakt, um in der Einrichtung / Pflegefamilie zur Ruhe zu kommen“), der Kontakt sollte aber am individuellen Bedarf des Kindes orientiert werden.
- Unterschiedliche Ausgangssituationen: welches Ziel hat der Kontakt?
 - Steht eine Rückkehroption im Raum?
 - Geht es vor allem um den langfristigen Beziehungserhalt, die Identitätsfindung der Kinder / Jugendlichen?
- Verständnis gewinnen: Umgang zu den Eltern unabhängig von der Dauer der Unterbringung wichtig

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022


Rechtlicher Rahmen

§ 1788 BGB des Mündels
Der Mündel hat insbesondere das Recht auf
...
4. Achtung seines Willens, **seiner persönlichen Bindungen**, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie
5. Beteiligung an **ihn betreffenden Angelegenheiten**, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes



Rechtlicher Rahmen

§ 1790
Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht

(1) Der Vormund ist unabhängig und hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.

(2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben.

Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen.

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Persönliche Erfahrungen, positiv war:

- ... möglichst wenige „künstliche“ Besuchs-Situationen,
- ... eigene innere Überzeugung, dass Pflegeeltern die leiblichen Eltern nicht ersetzen können,
- ... Präsenz der Herkunftsfamilie erhalten,
- ... möglichst reales Bild der leiblichen Eltern vermitteln,
- ... mangelnde Verbindlichkeit nicht dramatisieren,
- ... der Kontakt ist dann einfacher, wenn eine grundlegende Übereinstimmung zwischen den Pflege- und Herkunftseltern besteht, dass das Kind dort leben soll.

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Fragen für die Diskussion:

- Wie kann der Wille / das Wohl des Kindes im Hinblick auf den Umgang mit seiner Eltern und anderen ermittelt werden?
- Wie können Spannungen zwischen den verschiedenen Akteuren minimiert / moderiert werden? Wer übernimmt diese Rolle?
- Gibt es Besonderheiten bei der Kontaktgestaltung, wenn Pflegeeltern selbst Vormund sind?
- ...

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022

Thema 2: Rolle und Aufgaben des „Vorläufigen Vormunds“ und des „Zusätzlichen Pflegers“, wenn das Kind bei Pflegeeltern lebt.

Referent: Stefan Böhler, Leiter der Abt. Vormundschaft des Jugendamtes der Stadt Nürnberg

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Gemeinsam zum Wohl des Kindes



Expertenforum: Rolle und Aufgaben des „Vorläufigen Vormunds“ und des „Zusätzlichen Pflegers“, wenn das Kind bei Pflegeeltern lebt.

Stefan Böhler
bvvt Fachtag am 22.09.2022



Vorläufiger Vormund

Vorläufige Vormundschaft gem. § 1781 BGB n.F.

- Bestellt kann nur das Jugendamt oder ein Vormundschaftsverein werden
- Dauer 3 Monate; dies kann einmalig um 3 Monate verlängert werden; Anhörung der Beteiligten hierfür erforderlich
- Die vorläufige Vormundschaft endet mit Bestellung des eigentlichen Vormunds. Dann ist neue Bestellung erforderlich (auch wenn das Jugendamt oder der Verein Vormund bleibt)
- Das Jugendamt soll genügend Zeit für das Finden eines ehrenamtlichen Vormunds haben, bzw. dauert es, bis Pflegeeltern gefunden werden und diese auch bzgl. Übernahme der (teilweisen) elterlichen Sorge geprüft sind

Stefan Böhler, Jugendamt Nürnberg, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Vorläufiger Vormund

- Schwierige Aufgabe für das Jugendamt und die Vormundschaftsvereine: Am Beginn der Vormundschaft sind sehr viele Tätigkeiten erforderlich; Frage der Fallzahl?
- Bei Sorgerechtszug: Sehr komplexe Themen, die nach 3 bzw. 6 Monaten kaum erledigt sind. Überhaupt Ehrenamtliche geeignet? Verhältnis Pflegeeltern zu Herkunftsfamilie oft schwierig (z. B. beim Umgangsrecht, Frage der Rückführung, Änderung der Maßnahme, etc.)
- Eigentlich wird das von diversen Familiengerichten schon bisher so gehandhabt (wird zum Teil sogar als „vorläufig“ bezeichnet); bisher aber ohne Frist
- Das Mündel kann besser bei der Frage zur Auswahl des Vormunds beteiligt werden, wenn die Eingewöhnungsphase bei den Pflegeeltern abgeschlossen ist bzw. schon gut angelaufen ist und das Mündel somit die Pflegeeltern kennt.

Stefan Böhler, Jugendamt Nürnberg, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Zusätzlicher Pfleger bezogen auf Pflegeeltern

Die Rolle des zusätzlichen Pflegers ergibt sich aus § 1776 BGB n.F.

- Nur bei ehrenamtlicher Vormundschaft möglich; insbesondere, wenn Pflegeeltern als Vormund in Frage kommen
- Nötig, wenn die Ehrenamtlichen bestimmte Wirkungskreise nicht erfüllen können (z.B. Asylrecht, Erbrecht, Klärung der Abstammung, etc.)
- Gemeinsame Verantwortung für das Mündel
- Gute Absprachen sind erforderlich
- Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme

Stefan Böhler, Jugendamt Nürnberg, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Zusätzlicher Pfleger bezogen auf Pflegeeltern

- Bei der Auswahl der Pflegeeltern ist auch schon die Frage des zusätzlichen Pflegers zu erörtern; grundsätzliches Einverständnis zwischen zusätzlichem Pfleger und Pflegeeltern als Vormund erforderlich
- Die generelle Eignung der Pflegeeltern als Vormund wird durch den zusätzlichen Pfleger nicht in Frage gestellt.

Stefan Böhler, Jugendamt Nürnberg, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022

Thema 3: Übergang von Amts-/Berufsvormundschaft zur ehrenamtlichen Vormundschaft der Pflegeeltern.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Referentin: Anne-Katrin Keese-Zühlke, Dipl. Pädagogin, Leitung der Abteilung Vormundschaft und Umgang am ItB e.V. Hannover

Gemeinsam zum
Wohl des Kindes



Expertenforum 3:
Übergang von Amts-/
Berufsvormundschaft zur ehrenamtlichen
Vormundschaft der Pflegeeltern

Anne-Katrin Keese-Zühlke
Institut für transkulturelle Betreuung Hannover
bvvt Fachtag am 22.09.2022



Übergang von Amts- / Berufsvormundschaft zur ehrenamtlichen Vormundschaft der Pflegeeltern

Rechtliche Grundlagen § 1778 BGB, §1779 BGB, § 1776 BGB, § 1777 BGB

§1778 BGB Auswahl des Vormundes durch das Familiengericht

- Ausgewählt werden soll die am besten geeignete Person (Wille des Mündels, familiäre Bindung, persönliche Beziehung, kultureller/ religiöser Kontext).

§1779 BGB Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormundes

- Die Eignung wird vom Gericht geprüft. Ehrenamtliche haben Vorrang, auch wenn ein zusätzlicher Pfleger bestellt wird/ werden muss.

§ 1776 BGB Zusätzlicher Pfleger

- Dem ehrenamtlichen Vormund kann für bestimmte Sorgereiche oder bestimmte Aufgaben ein zusätzlicher (professionelle/r) Pfleger zur Seite gestellt werden.

§ 1777 BGB Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

- Einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten kann auf die Pflegepersonen übertragen werden.

Anne-Katrin Keese-Zühlke, Institut für transkulturelle Betreuung Hannover
zum bvvt Fachtag am 22.09.2022

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes



Übergang von Amts-/ Berufsvormundschaft zur ehrenamtlichen Vormundschaft der Pflegeeltern

Formale Voraussetzungen/Ausschlusskriterien (nach §1784 BGB)

Formale, offenzulegende Voraussetzungen

- Gesundheitliche Eignung (Attest)
- Einwandfreies erweitertes Führungszeugnis
- Geregelte Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Ggf. Schufa-Auskunft)
- Bei Beamten: Erlaubnis des Dienstherrn
- Lebenslauf, Beruf, ggf. Konfession

Ausschlusskriterien (unwahrscheinlich bei geprüften Pflegeverhältnissen)

- Geschäftsunfähigkeit
- Eigene rechtliche Betreuung in Bereichen, die wesentlich die Vormundschaftsführung betreffen oder bestehen eines Einwilligungsvorbehalts
- Kindeswohlgefährdendes Verhalten/ Sorgerechtsingriff in der Vergangenheit
- Erhebliche kriminelle Vergangenheit
- sittenwidrige oder ungeregelte Erwerbsverhältnisse, Überschuldung und Vermögensverlust
- Abhängigkeit oder eigene enge Beziehung zur Einrichtung, in der das Mündel lebt (vgl. §1784 BGB)

Anne-Katrin Keese-Zühke, Institut für transkulturelle Betreuung Hannover
zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Übergang von Amts-/ Berufsvormundschaft zur ehrenamtlichen Vormundschaft der Pflegeeltern

Wünschenswerte Voraussetzung

- Dauerhaftes Pflegeverhältnis
- Stabilität der Beziehung (Pflegeeltern, -kind)
- Grundsätzliches Verständnis der Pflegeeltern von Vormundschaft als Interessenvertretung des Kindes
- Wunsch nach Pflegeelternvormundschaft von allen Beteiligten
- Kooperative Zusammenarbeit mit den Fachkräften
- Kooperative Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, sofern dies möglich ist
- Bereitschaft, Entscheidungen alleinverantwortlich zu treffen und diese auch transparent zu machen
- Konflikt- und Kritikfähigkeit, - Durchsetzungsfähigkeit, - Organisationsfähigkeit
- Fähigkeit zur selbstkritischen Auseinandersetzung und Reflexion der eigenen Position und des eigenen Handelns
- Sicherer Umgang mit Behörden und Institutionen (inkl. Berichtswesen)

Anne-Katrin Keese-Zühke, Institut für transkulturelle Betreuung Hannover
zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Übergang von Amts-/ Berufsvormundschaft zur ehrenamtlichen Vormundschaft der Pflegeeltern

Chancen und Risiken

Chancen

- Sicherheit für das Kind/ Ausdruck von Zugehörigkeit
- Gesteigerte (Familien-) Normalität für Kind und Pflegeeltern
- Vereinfachung der Zusammenarbeit (weniger Akteure)
- Entlastung von professionellen Vormündern

Risiken

- Scheitern des Pflegeverhältnisses
- Interessenkonflikte durch Rollenüberschneidungen, Rollenunklarheit
- Verschiebungen im Beziehungsgefüge, Mehrbelastung/ Überforderung
- Probleme mit dem Einbezug der Herkunftsfamilie
- Trennung der Pflegeeltern

Anne-Katrin Keese-Zühke, Institut für transkulturelle Betreuung Hannover
zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Übergang von Amts-/ Berufsvormundschaft zur ehrenamtlichen Vormundschaft der Pflegeeltern

Übergang – ggf. schrittweise

Der Übergang

Dem Familiengericht wird mitgeteilt, dass die Vormundschaft auf die Pflegeeltern übertragen werden soll. Das Gericht prüft mit Unterstützung des Jugendamtes den Antrag. Bei positiver Prüfung wird die Übertragung beschlossen. Die Pflegeeltern werden persönlich von einer Rechtspfegerin oder einem Rechtspfleger verpflichtet und erhalten, um sich legitimieren zu können, eine entsprechende Urkunde.

Der „sanfte“ Übergang

Durch die Vormundschaftsreform besteht zukünftig die Möglichkeit einer schrittweisen Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern durch Anwendung von §1776 oder §1777 BGB. In vielen Fällen könnte dies ein guter Weg sein, den Kindern und Familien zeitnah ein maximales Maß an Normalität zu ermöglichen, ohne eine Überforderung oder Fehlentwicklung in fachlich oder auch psychosozial schwierigen Bereichen befürchten zu müssen und allen Beteiligten die Chance zu geben, in die neuen Rollen zu wachsen.

Anne-Katrin Keese-Zühke, Institut für transkulturelle Betreuung Hannover
zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Übergang von Amts-/ Berufsvormundschaft zur ehrenamtlichen Vormundschaft der Pflegeeltern

Fragen und Hilfen

Noch Fragen?



Hilfe- und Beratungsangebote durch

- Jugendämter
- Vormundschaftsvereine
- Bundesverband Vormundschaftstag e.V. (bvvt)
- Vormünder

Anne-Katrin Keese-Zühke, Institut für transkulturelle Betreuung Hannover
zum bvvt Fachtag am 22.09.2022

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Referent*innen

Eva Bode

Seit fast 25 Jahren ist Eva Bode Richterin, zunächst am Amtsgericht und seit ca. 10 Jahren am Oberlandesgericht in Hamm. Sie befasst sich seit mehr als 20 Jahren u.a. mit Familiensachen. Seit Mai 2020 ist sie an das Bundesministerium der Justiz in Berlin, Referat für Familienrecht abgeordnet. Dort hat sie am Gesetzentwurf der Vormundschaftsrechtsreform mitgewirkt.

Sonstige Aufgaben: Sie ist Referentin bei Fachanwaltslehrgängen für Familienrecht (Unterhaltsrecht) und hält Fortbildungen für Fachanwälte für Familienrecht. In Fachzeitschriften hat sie mehrere Artikel zum Familienrecht und einen Referentenkommentar zum neuen Vormundschaftsrecht (Reguvis-Verlag) veröffentlicht.

Ulla Wichmann

Frau Wichmann ist seit 2006 Familienrichterin.

Von 2014-2016 war sie Referentin im Niedersächsischen Justizministerium für Familien- und Betreuungsrecht. Als Familienrichterin und Güterichterin (Mediatorin) ist sie seit 2016 am Amtsgericht Hannover tätig.

Britta Sievers

Frau Sievers, Dipl.-Sozialarbeiterin (FH), MA (Vergleichende Europäische Sozialforschung) war von 2012 bis 2019 als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der IGfH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen) e.V. tätig. Sie ist freiberufliche Dozentin, Pflagemutter und Vormundin. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen „Grenzüberschreitende und international vergleichende Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe“, dem Kinderschutz, der Migration sowie den „Care Leaver*innen“.

Stefan Böhler

Herr Böhler leitet seit 2009 im Jugendamt der Stadt Nürnberg die Abteilung Beistand- und Amtsvormundschaft. Hierzu gehören auch die Beurkundungen nach § 59 SGB VIII. Neben der Abteilungsleitung ist er dort auch Prozessvertreter und IT-Beauftragter. Herr Böhler ist seit 27 Jahren als Urkundsbeamter ermächtigt und hält seit 25 Jahren in diesem Bereich Fortbildungen. Er ist Gründer und seit 20 Jahren Vorsitzender des Arbeitskreises mittelfränkischer Amtsvormünder.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Anne-Katrin Keese-Zühlke

Frau Keese-Zühlke, Dipl. Pädagogin hat neben dem Studium der Erziehungswissenschaften, Erwachsenenbildung und Bildungsökonomie an der Universität Hannover eine Ausbildung zur systemischen Beraterin sowie zur Mediatorin für Konflikt- und Krisenintervention absolviert.

Seit 2016 ist sie Mitarbeiterin im Institut für transkulturelle Betreuung (ItB) e.V. und leitet dort den Bereich Vormundschaften/ Pfllegschaften/ Umgang. Zu ihren Aufgaben gehören: Netzwerkarbeit, Fort- und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen, Beratung sowie Fallführung

Danksagung

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Sehr geehrte Teilnehmer*innen und Mitwirkende an der Fachtagung,

die Hybrid-Fachtagung *Gemeinsam zum Wohl des Kindes - Herausforderungen in der Ausübung der Sorge an den Schnittstellen von Pflegeeltern und Vormund nach der Gesetzesreform* am 22.09.2022 wurde von 10 Teilnehmer*innen im Institut für transkulturelle Betreuung in Hannover und knapp 150 Online-Teilnehmer*innen sehr gut angenommen. Wir haben sehr viele positive Rückmeldungen und Anregungen für folgende Fachtagungen bekommen.

Der bvvt e.V. möchte sich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Mitwirkenden für Ihr Engagement und Ihre aktive Teilnahme bedanken, denn ohne Sie wäre der Tag nicht so erfolgreich und angenehm verlaufen.

Ein ganz besonderer Dank geht an die Referent*innen der Eingangsvorträge und des Expertenforums, die einerseits mit ihrem akademischen Fachwissen und andererseits mit ihren praxisnahen Erfahrungen überzeugen konnten.

Danken möchten wir auch Herrn Manfred Marhenke, Vorstandsmitglied des bvvt e.V., der an diesem Tag moderierend durch das Programm geführt hat. Darüber hinaus sind wir allen Helfer*innen, die im Vorfeld und an dem Tag vor Ort für einen reibungslosen Ablauf der Tagung gesorgt haben, zu besonderem Dank verpflichtet.

Zu guter Letzt möchten wir dem Institut für transkulturelle Betreuung in Hannover danken, das durch seine Organisation den Grundstein für den reibungslosen Ablauf der Fachtagung gelegt hat.

In diesem Sinne freuen wir uns auf baldige Neuauflage der Fachtagung und hoffen, dass auch diese genauso informativ und lehrreich sein wird.

Sie alle haben geholfen, dass diese Tagung in allerbesten Erinnerung bleiben wird!

In froher Erwartung auf die nächste Fachtagung verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Joachim Beinkinstadt (Vorsitzender bvvt e.V.)

Anne-Katrin Keese-Zühlke (stellvertretende Vorsitzende bvvt e.V.)

Ali Türk (stellvertretender Vorsitzender bvvt e.V.)